

**Amtliche Bekanntmachung
vom 17. Januar 2023**

**Allgemeinverfügung
zur Anordnung der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 S. 1 und 3 AufenthG**

vom 17. Januar 2023

Aufgrund von § 81 Abs. 4 S. 1 und 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der derzeit gültigen Fassung, § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Universitätsstadt Tübingen folgende

Allgemeinverfügung über die Feststellung und Anordnung der Fiktionswirkung:

1. Es wird festgestellt, dass die Fortgeltungswirkung des § 81 Abs. 4 S. 1 AufenthG im Falle einer entsprechenden Antragsstellung vor dem Ablauf der befristeten Aufenthaltserlaubnis für alle im Stadtgebiet Tübingen mit Hauptwohnsitz wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen besteht.
2. Die Fortgeltungswirkung des § 81 Abs. 4 S. 3 AufenthG wird im Falle eines Ablaufs der befristeten Aufenthaltserlaubnis vom Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bis einschließlich 31. Januar 2024 mit sofortiger Wirkung für alle im Stadtgebiet Tübingen mit Hauptwohnsitz wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen angeordnet. Schengen-Visa sind davon ausgenommen.
3. Alle Anordnungen dieser Verfügung gelten ab dem auf die öffentliche Bekanntgabe folgenden Tag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen Widerspruch erhoben werden.

Tübingen, den 17. Januar 2023

gez. Dr. Daniela Harsch
Erste Bürgermeisterin

HINWEISE:

Gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Universitätsstadt Tübingen, Fachabteilung Bürgeramt, Schmiedtorstraße 4, 72070 Tübingen eingesehen werden.